

Vorlage-Nr. 14/2676

öffentlich

Datum: 22.05.2018
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Göbel

Landesjugendhilfeausschuss 28.06.2018 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Die Problematik des § 41 SGB VIII am Beispiel der sogenannten "Care Leaver"

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zur Problematik des § 41 SGB VIII am Beispiel der sogenannten "Care Leaver" werden gemäß Vorlage Nr. 14/2676 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Um den Übergang in ein eigenständiges Leben zu ermöglichen, sieht das SGB VIII in § 41 Hilfen für junge Volljährige, eine Nachbetreuung für junge Erwachsene vor. Diese Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung kann bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden.

In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zeigt sich jedoch, dass mit dem Erreichen der Volljährigkeit die Inanspruchnahme der Erzieherischen Hilfen signifikant absinkt. Während Jugendliche, die bei ihren Eltern wohnen, im Durchschnitt bis zum 25. Lebensjahr dort verbleiben, müssen junge Menschen, die in stationären Einrichtungen leben, mit 18 Jahren diese oftmals verlassen.

Aufgrund der restriktiven Auslegung des § 41 SGB VIII haben sich betroffene Jugendliche zusammengeschlossen, um ihre Interessen zu vertreten. Der Begriff, der diese Jugendlichen beschreibt und umfasst, lautet Care Leaver, wörtlich: Fürsorge-Verlasser. Eine Vertreterin des „Care Leaver-Gesamtverbandes“ wird dem Landesjugendhilfeausschuss Rheinland von ihrer Arbeit berichten.

Die Bestrebungen der „Care Leaver Bewegung“ und ihre Unterstützung durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland dient der Sicherung des Kindeswohls und entspricht damit dem Ziel 10 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2676:

Gliederung:

1. Der Begriff Care Leaver
2. Der für die Care Leaver wichtige § 41 SGB VIII
3. Der Abbruch der Hilfen zur Erziehung mit Beginn der Volljährigkeit aus dem Blickwinkel der Statistik
4. Der geplante neue § 41 SGB VIII
5. Die Forderung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGFH) in Bezug auf die Care Leaver

1. Der Begriff Care Leaver

Care Leaver sind junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in den Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung, wie z. B. stationäre Einrichtungen oder Pflegefamilien, verbracht haben und sich nach dem Verlassen des stationären Aufenthaltes im Übergang in ein eigenständiges Leben befinden. Die Bezeichnung stammt aus dem Englischen und bedeutet „jemand, der den Betreuungsstatus verlässt“ (wörtlich: Fürsorge-Verlasser). Der Begriff ist inzwischen auch im internationalen Diskurs gebräuchlich und wird in der Regel ohne Altersangabe verwendet. In Deutschland konzentriert sich unter dem Begriff allerdings in der Regel die Altersgruppe der 18-Jährigen, die durch das Erreichen der Volljährigkeit die Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung (HzE) verlassen (müssen).

Im Gegensatz zu Kindern und Jugendlichen, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, verfügen viele dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen kaum über stabile private Netzwerke und ausreichende materielle Ressourcen. Von ihnen wird aber deutlich mehr erwartet, als von den Gleichaltrigen. Sie müssen schneller auf eigenen Beinen stehen und können bei Problemen kaum auf Rückhalt und Unterstützung der Familie zurückgreifen. Dennoch wird in der gängigen Hilfepraxis von ihnen erwartet, mit Eintritt der Volljährigkeit selbstständig zu leben.

2. Der für die Care Leaver wichtige § 41 SGB VIII

Um den Übergang in ein eigenständiges Leben zu ermöglichen, sieht das SGB VIII in § 41 Hilfen für junge Volljährige, eine Nachbetreuung für junge Erwachsene vor:

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2)

(3) *Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfen bei der
Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.*

Während die Hilfen zur Erziehung mit einem individuellen Rechtsanspruch versehen sind, trifft dies auf die 18- bis 21-jährigen Jugendlichen nicht mehr zu. Grundlage der Hilfe ist infolge dessen nicht der Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII ff., sondern ein eigener „Regelrechtsanspruch“ des jungen Menschen gemäß § 41 SGB VIII. Trotz der „Soll-Vorschrift“ weisen Wiesner/Schmid-Obkirchner in ihrem Kommentar darauf hin, dass nur im Ausnahmefall, für den das Jugendamt die Beweislast trägt, eine Hilfestellung abgelehnt werden darf.

3. Der Abbruch der Hilfen zur Erziehung mit Beginn der Volljährigkeit aus dem Blickwinkel der Statistik

Die Ausgabe der kommentierten Daten der Kinder- und Jugendhilfe (KomDat) vom November 2017

(http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Komdat/2017_Heft2_3_KomDat.pdf)

widmet der Praxis der Jugendämter bezüglich der Inanspruchnahme der Leistungen des § 41 SGB VIII einen großen Raum. Die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung der Kinder- und Jugendhilfestatistikstelle der Dortmunder Universität lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Allein das bloße Alter und die Schwelle der Volljährigkeit führen häufig zu einer Beendigung der Hilfe. Damit hat nicht der Entwicklungsstand des Jugendlichen maßgeblichen Einfluss auf die Beendigung der Hilfe, sondern das Erreichen der Volljährigkeit.
2. Die vorgelegten Analysen können keinen Hinweis auf eine fachliche Erklärung dieser Unterschiede liefern, etwa auf unterschiedliche Problemlagen und Bedarfe.
3. Hilfen werden überproportional häufig kurz vor dem 18. Geburtstag beendet und junge Volljährige erhalten im Schnitt deutlich seltener Hilfe als Minderjährige.
4. Die Hilfen für junge Volljährige werden im Vergleich zu den Hilfen für Jugendliche je nach Jugendamtsbezirk sehr unterschiedlich in Anspruch genommen. So beschreibt eine Studie aus dem Jahr 2008 von Nüssgen (2008, S. 273) „gravierende regionale Disparitäten bezüglich der Gewährungspraxis für Hilfen für junge Volljährige“.

Auffällig ist die mit Vollendung des 18. Lebensjahres verbundene deutliche Zäsur. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit sinkt die Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen ab: Von 799 auf 332 pro 10.000 bei den 18- bis unter 21-Jährigen sowie auf 33 bei den 21-Jährigen und Älteren.

Zwar kann davon ausgegangen werden, dass bei jungen Volljährigen mit steigender Selbstständigkeit auch der Hilfebedarf zurückgeht, jedoch werfen die Plötzlichkeit und das Ausmaß des Rückgangs Fragen auf, da sich der Hilfe- und Unterstützungsbedarf

junger Menschen weder (bildungs-)biografisch noch entwicklungspsychologisch von einem Tag auf den anderen verändert.

Dieser Tatbestand wird auch dadurch untermauert, dass Jugendliche heute wesentlich länger bei ihren Eltern leben. Im Durchschnitt ziehen deutsche Frauen mit 24 Jahren und Männer mit 25 Jahren aus ihren Elternhäusern aus. Dies weist darauf hin, dass die volljährigen Jugendlichen die Unterstützungsleistungen des Elternhauses durchaus zu schätzen wissen und sich von daher dieser Ressource bedienen. Für Jugendliche, die diese familiäre Ressource nie oder kaum gekannt haben, entfällt diese wichtige Erfahrung.

Care Leaver, die mit 18 Jahren eine Hilfe verlassen, sind somit doppelt benachteiligt. In ihrer Kindheit und Jugend stand ihnen oftmals die Unterstützung ihrer Eltern nicht oder nur begrenzt zur Verfügung. Ab Beginn ihrer Volljährigkeit sind sie weitestgehend auf sich alleine gestellt.

4. Der geplante neue § 41 SGB VIII

Die angestrebte Reform des SGB VIII in der letzten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages sah vor, den § 41 SGB VIII neu zu fassen. Diese Fassung führt ausdrücklich eine sogenannte „Coming-back-Option“ ein. Damit wäre sichergestellt, dass Jugendliche bei misslingenden Verläufen in die Selbstständigkeit jederzeit das System der erzieherischen Hilfen wieder in Anspruch nehmen können.

Der vorgesehene Wortlaut des neu gefassten § 41 SGB VIII lautete:

§ 41 – Leistungen zur Verselbstständigung für junge Volljährige

(1) Junge Volljährige haben einen Anspruch auf Fortsetzung geeigneter und notwendiger Leistungen nach diesem Abschnitt, wenn und solange eine/einer eigenverantwortlichen und möglichst selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung entsprechende Persönlichkeitsentwicklung nicht gewährleistet ist und das Ziel der Verselbstständigung nach Maßgabe des Hilfeplans erreichbar ist. Eine Beendigung der Leistung schließt den Anspruch auf deren Fortsetzung nicht aus. In begründeten Einzelfällen sollen jungen Volljährigen geeignete und notwendige Leistungen nach diesem Abschnitt erstmalig gewährt werden, wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend

(2) Junge Volljährige sollen auch nach Beendigung der Leistung bei der Verselbstständigung beraten und unterstützt werden.

Wäre die SGB VIII-Reform umgesetzt worden, hätte sich durch die Neufassung des § 41 SGB VIII die Lage der Care Leaver deutlich verbessert. Es bleibt abzuwarten, wie sich dieser Prozess in Zukunft gestaltet.

5. Die Forderung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGFH) in Bezug auf die Care Leaver

Die Debatte um die Care Leaver verweist auf den Umstand, dass die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen mit all ihren Herausforderungen nicht adäquat unterstützt. Als Konsequenz daraus haben die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. und das Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim Forderungen für die Rechte der Care Leaver formuliert:

a. Die Rechte der Care Leaver müssen durchgesetzt werden!

Der Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige nach dem SGB VIII wird in der Praxis sehr restriktiv gehandhabt. Das gefährdet die Nachhaltigkeit des Erfolges der geleisteten Hilfen.

- Wir fordern, das Recht auf die Inanspruchnahme von Erziehungshilfen über die Volljährigkeit hinaus ernst zu nehmen.
- Die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus (§ 41 SGB VIII) muss im Interesse der jungen Menschen ausgelegt werden und darf nicht Spielball fiskalischer Interessen sein.
- Um der restriktiven Auslegung des § 41 SGB VIII entgegenzuwirken, müssen bundesweit Ombudstellen eingerichtet und gefördert werden, die Care Leaver dabei unterstützen, ihr Recht auf Hilfe durchzusetzen.

b. Care Leaver für Care Leaver! Selbstorganisation stärken

Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass junge Menschen aus erzieherischen Hilfen ihre Interessen und Rechte besser vertreten und wahrnehmen können, wenn sie als Gruppe aktiv werden.

- Die Vernetzung und Selbstorganisation der Care Leaver muss gefördert werden, z. B. durch logistische Unterstützung.
- Die Interessen der Care Leaver müssen durch Lobbyarbeit für diese Gruppe unterstützt werden.
- Die Lobbyarbeit der Care Leaver muss politisch gefördert werden. Es müssen Strukturen auf allen Ebenen geschaffen werden, in denen sie sich selbst vertreten können.

c. Zuständig bleiben! Dienstleistungsinfrastruktur für Care Leaver schaffen

Care Leaver müssen ihre Ansprüche gegenwärtig bei verschiedenen Stellen geltend machen. Lange Überleitungsprozesse und eine Tendenz der Sozialleistungsträger, sich im Zweifelsfall für unzuständig zu erklären, führen zu Lücken in der Finanzierung

ihres Lebensunterhalts. Diese Verwaltungspraxis verschärft existentielle Risiken, wie z. B. Ausbildungsabbrüche oder Wohnungslosigkeit.

- Über eine bindende Vorleistungsregelung ist sicherzustellen, dass immer der zuerst kontaktierte Träger Hilfe leisten muss.
- Die Leistungen der Träger müssen koordiniert werden, sowohl bezogen auf den Einzelfall wie auch auf übergeordneter Ebene. Die Jugendhilfeplanung hat hier die Verantwortung der kommunalen Bedarfsklärung sowie der Gestaltung einer lokalen Infrastruktur.
- Auf der Ebene der kommunalen Infrastruktur ist ein niedrighschwelliges allgemeines Beratungsangebot für junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahren bereitzuhalten.

d. Bildungschancen sichern!

Care Leaver unterliegen einer besonderen Bildungsbenachteiligung. Den Erziehungshilfen wird bisher kein expliziter Bildungsauftrag zugesprochen.

- Die Bildungsorientierung der jungen Menschen muss stärker gefördert werden. Care Leaver sollten immer bei der Erlangung des höchstmöglichen Abschlusses unterstützt werden.
- Berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für Care Leaver, z. B. in Verbindung mit Wohnangeboten, sind zu stärken.
- Care Leaver erlangen oft erst später im jungen Erwachsenenalter einen Abschluss. Die Kinder- und Jugendhilfe muss Care Leaver unterstützen, auch im zweiten oder dritten Anlauf als junge Volljährige Bildungsabschlüsse zu erreichen.

e. Die Jugendhilfe muss die veränderte Jugendphase anerkennen!

Die Jugendhilfe muss den gesamten Prozess des Übergangs in das (Erwerbs-)Leben in den Blick nehmen und begleiten.

- Fast alle junge Menschen erleben heute vielfältige Unterstützungsformen bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt. Care Leaver haben ein Recht auf eine vergleichbare Unterstützung.
- Hilfen können nicht mit 18 Jahren abschließend beendet werden, sondern die Jugendhilfe ist weiter zentraler Ansprechpartner für junge Volljährige.
- Care Leaver müssen sich eingeladen fühlen, sich auch nach Beendigung der Hilfe jederzeit wieder an die Jugendhilfe wenden zu können.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n